

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Roland Riese (FDP), eingegangen am 23.01.2012

#### Die E-Zigarette - Alternative oder Gefahr?

In der Öffentlichkeit sind vermehrt elektronische Zigaretten - sogenannte E-Zigaretten - wahrzunehmen.

Werden bei der herkömmlichen Zigarette Tabak und andere Inhaltsstoffe verbrannt, funktioniert die E-Zigarette ohne die Verbrennung von Tabak und ohne Glut. Vielmehr wird mit der E-Zigarette eine zur Verdampfung gebrachte Flüssigkeit, meist als Liquid bezeichnet, inhaliert. Beworben wird die E-Zigarette vonseiten der Hersteller und Vertrieber wie beispielsweise der redkiwi GmbH als eine echte Alternative zur Tabakzigarette, da diese keinen stinkenden Rauch und keinen Feinstaub erzeugen.

Die E-Zigaretten sind in unterschiedlichen Größen und die Liquide in verschiedenen Mischungen mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen auf dem Markt erhältlich und werden vor allem über das Internet oder in speziellen sogenannten E-Shops angeboten. Die Liquide gibt es beispielsweise als Tabakgeschmack oder mit Frucht- oder Kräuteraromen. Teilweise enthalten sie Nikotin.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Wirkung der Liquide und der Inhaltsstoffe der E-Zigarette im Hinblick auf eine Gefährdung Dritter ein?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Darstellung der Hersteller und Vertrieber, dass die E-Zigarette eine gesündere Alternative zur herkömmlichen Zigarette darstellt?
3. Hält die Landesregierung eine Anpassung der bestehenden niedersächsischen Gesetzgebung in Bezug auf die Nutzung von E-Zigaretten für notwendig?
4. Welche Regelungen gelten innerhalb der Landesbehörden und -einrichtungen für den Gebrauch von E-Zigaretten?
5. Teilt die Landesregierung die vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund geäußerte Einschätzung, dass die Inhaltsstoffe der elektronischen Zigaretten lebensmittelrechtlich kontrolliert werden sollten?
6. Wie steht die Landesregierung zu der Auffassung, nikotinhaltige Liquide dürften nur mit arzneimittelrechtlicher Zulassung in Verkehr gebracht werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2012 - II/72 - 1234)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 402.0 41400/0/1/2-Z -

Hannover, den 07.03.2012

Elektronische Zigaretten (E-Zigaretten), die in Größe und Form der herkömmlichen Zigarette gleichen, werden in vielen Varianten angeboten. Sie bestehen aus einem Zigarettenkörper mit Mundstück, einer Stromquelle, einer Steuerungselektronik, einem elektrischen Vernebler und einer austauschbaren Kartusche (Kapseln, Patronen) mit einer Flüssigkeit.

Diese Flüssigkeiten sind als fertige Kartuschen oder als Nachfüll-Fläschchen mit unterschiedlicher Nikotin-Konzentration erhältlich. Als weitere Inhaltsstoffe können in den Lösungen (Liquids) Propylenglycol, Aromastoffe, Ethanol und Glycerin enthalten sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung folgt in ihrer Einschätzung den wissenschaftlichen Ausführungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), die zur Vorsicht im Umgang mit E-Zigaretten raten, da bereits die Aufnahme von Nikotin ohne zusätzliche Substanzen die Gesundheit gefährden kann und bisher nicht hinreichend geklärt ist, wie viel Nikotin nach dem Ausatmen des Inhalats in die Umgebung abgegeben wird.

Das DKFZ verweist darauf, dass bislang keine experimentellen Daten zu Nikotingehalten des Dampfes, der ausgeatmet wird, vorliegen. Valide Aussagen zur Exposition und einer möglichen Gefährdung können deshalb nicht gemacht werden. Gesundheitliche Gefahren, die sich aus einer langjährigen chronischen Exposition gegenüber Verneblungsmitteln für E-Zigarettenraucherinnen und -raucher und Passivraucherinnen und -raucher ergeben, können derzeit nicht ausreichend eingeschätzt werden. Damit teilt das DKFZ die Auffassung des BfR.

Zu 2:

Rauchen ist gesundheitsschädlich. Bei der Verbrennung von herkömmlichen Tabak-Zigaretten atmen rauchende Personen bis zu tausendmal mehr Giftstoffe ein als eine Nichtraucherin oder ein Nichtraucher. Viele der Inhaltsstoffe einer Zigarette sind krebserregend. Da eine E-Zigarette jedoch keinen Tabak enthält, sondern eine Mischung aus Propylenglycol, Glycerin und gegebenenfalls Nikotin, sinkt durch das Dampfen die Anzahl an inhaltlichen Schadstoffen.

Nach Auffassung des BfR ist jedoch eine präzise Bewertung der gesundheitlichen Risiken von E-Zigaretten derzeit nicht möglich, da es wenig bzw. keine Informationen zur Exposition der Verbraucherin oder des Verbrauchers durch das Produkt gibt. Das BfR kommt aber zu der Auffassung, dass aufgrund der Ergebnisse mit nikotinhaltigen Arzneimitteln, die zur inhalativen Anwendung zugelassen worden sind, davon auszugehen ist, dass erhebliche Nikotinmengen aufgenommen werden können.

Auch das DKFZ warnt vor der E-Zigarette, u. a. wegen des Abhängigkeitspotenzials von Nikotin und der Förderung des Rauchens bei Kindern und Jugendlichen, aber auch wegen der sonstigen Emissionen solcher E-Zigaretten.

Selbst hoch erhitzte andere Aroma-Lösungen ohne Nikotin-Gehalt können schädliche Substanzen freisetzen. Nach den bisherigen Erkenntnissen des BfR werden bei elektrischen Zigaretten mit Tabakerhitzung zudem Schadstoffe, wie z. B. Formaldehyd, freigesetzt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat daher die Bevölkerung über die nicht bekannten Risiken des Rauchens der E-Zigarette am 19.12.2011 informiert. Auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung warnt auf ihrer Homepage vor den noch weitgehend unbekanntem Gefahren der E-Zigarette.

Zu 3:

Die sogenannten E-Zigaretten fallen nicht unter die Rauchverbote nach dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz, weil diese ausschließlich auf die Gefahren des Tabakrauchens gerichtet sind. Unter diese Verbote fallen auch das Anzünden und Am-Brennen-Halten von Tabakwaren. Die E-Zigarette ist aber „tabakfrei“ und wird deswegen vom Rauchverbot nicht erfasst.

Die E-Zigaretten dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen zu unterstellen, ist nicht zielführend, solange nicht hinreichend geklärt ist, ob und in welcher Form durch Passivrauchen bei E-Zigaretten gesundheitliche Risiken zu befürchten sind.

Zu 4:

Das BfR, das DKFZ und die BZgA warnen, wie eingangs dargestellt, vor dem Umgang mit E-Zigaretten. Solange nicht eindeutig geklärt ist, dass und welche Gefahren für die menschliche Gesundheit durch das Verwenden von E-Zigaretten bestehen, bleibt es den einzelnen Behörden und Einrichtungen überlassen, den Umgang mit E-Zigaretten im Rahmen des Hausrechts zu verbieten.

Zu 5:

Die Einschätzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, dass Inhaltsstoffe der E-Zigaretten lebensmittelrechtlich kontrolliert werden sollten, wird nicht geteilt, da es sich bei den Liquids nicht um Lebensmittel nach Artikel 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 handelt. Auch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertritt diese Auffassung. Lebensmittelrechtliche Kontrollen auf der Grundlage des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches kommen daher nicht in Frage.

Zu 6:

Bisher gibt es sowohl in der EU, als auch in den Bundesländern keine einheitliche Vorgehensweise. Die als E-Zigarette bezeichneten Produkte unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Eigenschaften als auch hinsichtlich ihrer Aufmachung teilweise erheblich voneinander.

Die Zuordnung von E-Zigaretten oder Teilen davon zu den verschiedenen bestehenden Rechtsvorschriften, die Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten regeln, wie z. B. das Arzneimittelrecht, das Medizinprodukterecht, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, das Tabakrecht, das Chemikaliengesetz, das Produktsicherheitsrecht, etc., hat in jedem Einzelfall anhand der jeweiligen Produkteigenschaften zu erfolgen.

Die Überwachung der Einhaltung der tabak-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlichen Vorschriften sowie des technischen Produktsicherheitsrechts obliegt grundsätzlich den zuständigen Länderbehörden als eigene Aufgabe. In diesem Zusammenhang sind auch die Einordnung eines Erzeugnisses und die sich daraus ergebenden rechtlichen Anforderungen zu prüfen.

Die Bundesregierung hat inzwischen mit Datum vom 27.02.2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Zur gesundheitlichen und rechtlichen Bewertung von E-Zigaretten“ (BT-Drs. 17/8652) erklärt, dass nikotinhaltige E-Zigaretten sowie die zugehörigen Liquids „aufgrund der pharmakologischen Wirkung des Stoffes Nikotin dem Arzneimittelrecht“ unterliegen.

Um eine einheitliche Vorgehensweise der niedersächsischen Vollzugsbehörden zu erwirken, ist ein Erlassentwurf in Abstimmung.

Es ist geplant, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) auf ihrer nächsten Sitzung Ende März mit dem Thema E-Zigarette im Hinblick auf ein bundeseinheitliches Vorgehen befasst.

Aygül Özkan